

Geh. Justizrat Prof. Heymann zu Berlin, der nicht nur 2 besonders eingehende Gutachten ausgearbeitet, sondern auch in den Kommissions-sitzungen das Referat über sämtliche Gutachten und über Krammers Entgegnung mit aufopfernder Mühewaltung erstattet hat.

Auf Antrag des stellvertretenden Vorsitzenden wird der Dank der Zentraldirektion in Sachen der Lex Salica ferner ausgesprochen Herrn Krusch wegen der großen Verdienste, die er sich durch Aufdeckung der Mängel der Krammerschen Ausgabe erworben hat, und dem Abteilungsleiter wegen der Abwicklung der schwierigen Angelegenheit.

20. In Abänderung der Beschlüsse der vorjährigen Plenarversammlung, § 26 litt. d, e, wird auf Antrag des Herrn Seckel einstimmig beschlossen, daß Krammers Ausgabe der Lex Salica eingestampft wird und daß die Zentraldirektion (Abteilung Leges) die vollen Druckkosten der Ausgabe (2800 M) trägt. Herrn Kramer bleibt es unbenommen, seine Ausgabe in anderer Ausstattung, die eine Verwechslung mit den Monumenta-Ausgaben ausschließt, unter seinem Namen erscheinen zu lassen. Die Anregung des Herrn Seckel, Kramer als langjährigem, fleißigem und unzweifelhaft begabtem Mitarbeiter, den nicht allein die Schuld an seinem Mißgeschick trifft, in seiner schwierigen Lage eine Anerkennung in der Form auszusprechen, daß ihm zu der von ihm dringend gewünschten eigenen Ausgabe der Lex Salica eine finanzielle Unterstützung gewährt wird, findet keinen Anklang.

21. Auf Antrag des stellvertretenden Vorsitzenden wird Herr Seckel beauftragt, bis zur nächstjährigen Plenarversammlung die Entscheidung über die Frage, wer die Lex Salica bearbeiten und wie sie bearbeitet werden soll, vorzubereiten.

22. Zu Ziff. VI des Berichts über Leges verliest Herr v. Riezler